

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. November 2011

§ 197

Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Totalrevision Stipendienrecht) *(Befristung Stipendienstelle)*

(Berichte Regierungsrat, 25.10.2011; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Innere, 11.11.2011)

Eintreten

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten. – Das Stipendienrecht ist an die gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung anzupassen, die ganz andere und neue berufliche und akademische Ausbildungen brachte. Der Bereich der staatlichen Ausbildungsbeiträge muss den neuen Anforderungen genügen. Zudem enthält das bestehende Recht widersprüchliche Bestimmungen. – Die vorgeschlagene zeitgemässe Rechtsgrundlage orientiert sich an der seit 2006 in Kraft stehenden Regelung des Kantons Graubünden und ermöglicht den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. – Die finanziellen Auswirkungen sind ohne aufwändige Abklärungen schwierig vorauszusagen. Aufgrund der bisherigen Zahlen und der Erfahrungswerte in Graubünden wird ein Jahresaufwand von 1,5 Millionen Franken geschätzt; 1,3 Millionen Franken für Stipendien, 200'000 Franken für Darlehen.

In der Detailberatung wurde in der Kommission Rückweisung beantragt. Es sei bei einer Verordnung des Landrates zu bleiben, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und trotzdem klare Verhältnisse zu schaffen. Für das Gesetz sprachen unbestrittener Handlungsbedarf und Anlehnung an das bewährte Bündner Stipendienrecht, das den Konkordatsbeitritt erlaubt. Es ist kein Sonderzug zu fahren; Stipendien und Darlehen sind in möglichst gleichem Rahmen wie in anderen Kantonen zu gewähren. Ausschlaggebend war auch der juristische Hinweis, der Gang vor die Landsgemeinde sei in jedem Fall nötig. – Die Kommission beantragt Befristung auch der Stipendienstelle.

Fridolin Luchsinger beantragt namens der Kommission Zustimmung zu ihren Anträgen und bedankt sich bei den mit der Vorlage Befassten für die unter Zeitdruck erbrachte Arbeit, welche heutiges Behandeln erlaubt.

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, Kommissionsmitglied, befürwortet namens der SP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung. – Ausbildungsbeiträge verbessern die Chancengerechtigkeit in der Bildung, die allen, auch den aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen Stammenden, zu ermöglichen ist. Die gut auszubildenden Jugendlichen werden die qualifizierten Fachkräfte der Zukunft sein, die ja sehr gesucht sind. – Wichtig ist, während der Erstausbildung grundsätzlich Stipendien, nicht Darlehen, zu gewähren. Diese sind nach der Aus-

bildung zurückzuzahlen, wenn der Lohn noch tief ist und allenfalls familiäre Verpflichtungen hinzukommen, was die beabsichtigte Chancengleichheit reduzierte. Darlehen für Weiter- und Zweitausbildungen sollen Erwachsenen ermöglichen, den Ansprüchen der modernen Arbeitswelt und den Veränderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Sie zinslos zurückzuzahlen, nimmt Forderungen nach schlanker Verwaltung auf, da aufwändige administrative Tätigkeiten entfallen. – Die Altersgrenze von 45 Jahren für Ausbildungsunterstützung erlaubt vor allem Frauen, die sich bis zu diesem Alter jahrelang der Familienarbeit widmeten, das Absolvieren einer Weiter- oder Zusatzausbildung, was ihnen den Mut gibt, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. – Sinnvoll ist zudem das Übernehmen eines erprobten Systems.

Peter Rothlin, Oberurnen, spricht sich namens der SVP-Landratsfraktion für Eintreten aus. Der Weg über das Gesetz ist zu bejahen. Kantonsverfassung und Finanzhaushaltsgesetz verlangen das Führen des Kantonshaushalts nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit und für Ausgaben eine Rechtsgrundlage. Der Stipendienaufwand von jährlich 1,5 Millionen Franken ist denn auch keine in einer landrätlichen Verordnung abzuhandelnde „Brosame“.

Der Redner wird namens seiner Fraktion zahlreiche Anträge stellen, weil keine einzige ihrer in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen worden ist. Im Gegenteil: Die Vorlage wurde an verschiedenen Stellen derart aufgeweicht, dass zweifelsohne Mehrausgaben die Folge wären. Dem darf nicht tatenlos zugesehen werden. Studien an Universitäten und Fachhochschulen haben die Stipendienbeziehenden schnell zu absolvieren, wofür Anreize zu schaffen sind, und Darlehen sind ab Studienabschluss zu verzinsen. Der Konkordatsbeitritt hat, wie üblich, über Landrat und Landsgemeinde zu geschehen.

Regierungsrätin *Christine Bickel* dankt der Kommission, vor allem dem Präsidenten, für die Vorberatung des nun auf Gesetzesstufe zu regelnden Stipendienrechts; bisher fusste es nur auf einem einzigen Artikel des Bildungsgesetzes. – Sich häufende Beschwerden und grosse Schwankungen bei Gesuchen und Ausgaben, liessen zweifeln, ob die Beiträge immer an die richtigen Personen gingen. Auf das Ausarbeiten eines eigenen Gesetzes wurde verzichtet. Zu regeln sind das einer Steuerveranlagung ähnelnde Feststellen der finanziellen Lage einer Person und das Abgleichen auf immer komplexer gewordene Ausbildungskonzepte. Graubünden verfügt über ein Gesetz, das die bisherige Praxis der pauschalierten Leistungen vorgibt und sich im Alltag als verlässlich sowie konkordatsfähig bewies. Es wird nur noch einer regierungsrätlichen Ausführungsverordnung bedürfen. – Die Vernehmlassung zeigte auseinanderklaffende Meinungen. Vorgeschlagen wird nun eine Position in der Mitte. Die SVP-Landratsfraktion kann sich gewiss sein: dem von ihr Vorgeschlagenen stand deutlicher Widerspruch gegenüber. – Der eine 50-Prozent-Stelle erfordernde Verwaltungsaufwand ist transparent belegt. – Die Regierung schliesst sich den Kommissionsanträgen an.

Detailberatung Gesetz

Art. 1, 2 Abs. 4, 4 Abs. 2 Bst. b, 6 Abs. 2, 11 Abs. 1; an Kommission zurückgewiesen

Thomas Hefti, Schwanden, beantragt zuhanden der zweiten Lesung die Artikel 1, 2 Absatz 4, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 6 Absatz 2, 11 Absatz 1 zurückzuweisen. – Der Bericht des Regierungsrates erwähnt zwei Methoden. Die erste sei vergleichbar dem Vorgehen bei der Sozialhilfe, die zweite ähnlich der Bemessung der Unterhaltsbeiträge im Scheidungsverfahren [Ziff. 4., S. 3]. Beide Methoden benötigen Abklärung, Einsatz, Stellen. Auch wenn der Befristungsantrag angenommen wird: Die Stelle wird nicht aufgehoben werden können, was der Regierungsrat selbst belegt: „Dies ... erlaubte aber das Verarbeiten einer grossen Zahl von Gesuchen, ohne im interkantonalen Vergleich übliche Personalressourcen einsetzen zu müssen“ [S. 2 oben]. – Neu werden sich die Anwälte an den justiziablen Bestimmungen freuen. Bereits Artikel 1 enthält eine solche, nach der die Chancengleichheit nicht nur inner- sondern auch interkantonal zu gewährleisten ist. Die Harmonisierung, wie sie Artikel 2 Absatz 4 vorgibt, wird in der Regel teurer; fraglich, ob die interkantonale Vereinheitlichung ins Gesetz aufzunehmen ist. – Fraglich zudem, ob das Alter 45 festzulegen ist (Art. 4 Abs. 2

Bst. b); eventuell wäre die zur Aufhebung vorgeschlagene Ausnahmebestimmung zu bevorzugen, und 45 ist ein rechtes Alter... – Laut den Artikeln 6 Absatz 2 und 11 Absatz 1 wollen Ausbildungen im Ausland nach dem benötigten Aufwand unterstützt werden. Es wird damit ein Anspruch für nicht einmal in Europa angebotene Ausbildungen eingeführt. Ob das in dieser Art aufzuführen ist, soll in der Kommission ebenfalls nochmals überdacht werden.

Fridolin Luchsinger ist zur Entgegennahme für weitere Kommissionsberatung zuhanden der zweiten Lesung bereit. – Bei den Beiträgen an 45-Jährige handelt es sich um Darlehen, nicht mehr um Stipendien. Bezüglich der Verzinsung der Darlehen werden wohl ebenfalls Anträge eingehen. – Der Gesetzesinhalt hat in jedem Fall den Beitritt zum Konkordat zu ermöglichen, um nicht in Kürze nochmals an die Landsgemeinde gelangen zu müssen.

Regierungsrätin *Christine Bickel* erklärt, werde am Gesetz sehr viel geändert, z.B. die Methode, wäre allenfalls ein eigenes System zu finden, was aber längere Zeit in Anspruch nähme. Mit der Vorlage will Interkantonale Harmonisierung, resp. Konkordatsfähigkeit erreicht werden, was aber nicht zwingend ist. – Die Stellenressourcen lassen kein verantwortungsvolles Umsetzen jedweder Version zu. Handlungsbedarf ist unbestreitbar. Die Sachbearbeitung hat in einer Hand zu liegen. Es wäre ein Irrglaube, zu meinen, die Rückweisung brächte eine Lösung mit geringeren Stellenprozenten. – Pauschalierung wurde gewählt, weil sie bereits angewandt wird und sie weniger Personalaufwand benötigt; die Mittel sind für die ausbildungswillige Jugend statt für die Verwaltung zu verwenden.

Abstimmung: Der Antrag Hefti ist angenommen. – Die Artikel 1, 2 Absatz 4, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 6 Absatz 2, 11 Absatz 1 sind an die Kommission zurückgewiesen. Sie sind von der weiteren Beratung ausgenommen.

Art. 2 Abs. 3; für Zweitausbildung oder Weiterbildung nur Darlehen möglich

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Landratsfraktion Artikel 2 Absatz 3 zu formulieren: „An Gesuchstellende in Zweitausbildung oder Weiterbildung können („in der Regel“ gestrichen) nur Darlehen gewährt werden.“ – Bei diesen Gesuchstellenden handelt es sich ausnahmslos um Personen, die schon einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss besitzen und genügend Geld verdienen könnten, um Zweit- oder Nachdiplomstudium selber zu berappen. Ihnen sind Beiträge nur als zurückzuzahlende Darlehen zu gewähren.

Regierungsrätin *Christine Bickel* ersucht um unverändertes Belassen. – Es sollen sich nicht alle Gesuchstellenden verschulden müssen. Es handelt sich keineswegs nur um Akademiker, sondern auch um Personen, die nach Berufslehre und -tätigkeit eine andere Ausbildung oder Weiterbildung allenfalls in einem anderen Fachgebiet machen wollen.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist mit 29 zu 23 Stimmen angenommen. – Die drei Worte „in der Regel“ sind gestrichen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e; Klärung betr. ausländischen Personen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten

Peter Rothlin fragt namens der SVP-Landratsfraktion, wie es sich bezüglich Bürgerinnen und Bürgern von EU-/EFTA-Staaten verhalte. Andere Kantone halten fest, dass „Personen aus diesen Staaten, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, nicht beitragsberechtigt sind“. – Die Kommission soll abklären, weshalb sie dies aufführen. Ist die Bestimmung vertragstauglich, was der Fall zu sein scheint, wäre sie aufzunehmen, um zu präzisieren, dass nicht einfach zu Studienzwecken in die Schweiz gekommen werden kann, sondern in ihr Wohnsitz zu nehmen ist; hiezu ist auf Buchstabe c zu verweisen, der für andere ausländische Personen (wie z.B. aus der Türkei, afrikanischen Staaten usw.) gilt und für die fünfjähriger Aufenthalt vorausgesetzt wird.

Der *Vorsitzende* stellt fest, die Kommission werde die Frage aufnehmen.

Art. 4 Abs. 3; Ausnahmebestimmung aufgehoben.

Der *Vorsitzende* weist auf den Aufhebungsantrag der Kommission für Artikel 4 Absatz 3 hin und stellt Einverständnis zur Aufhebung fest.

Art. 8 Abs. 2; Ausbildung in Teilzeit bleibt in der Vorlage

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Landratsfraktion Artikel 8 Absatz 2 aufzuheben. – Die Vernehmlassungsversion enthielt diese Bestimmung zu recht nicht. Die Bolognareform ermöglicht schon nach zwei Jahren den Abschluss „Bachelor“ und nach weiteren zwei Jahren den „Master“. – Es kann somit bereits nach zwei Jahren im Besitz eines Abschlusses eine Tätigkeit aufgenommen werden, um das Studium zu finanzieren. Die Version „Teilzeitstudium“ beruht auf früheren, vier Jahre dauernden Studiengängen. Da sich das Studium heute ganz anders finanzieren lässt, kann guten Gewissens auf Absatz 2 verzichtet werden.

Fridolin Luchsinger widerspricht gestützt auf eigene Erfahrung und ersucht darum, Absatz 2 zu belassen. – Das Studium selber mitzufinanzieren ist lobenswert, weshalb auf zeitliche Einschränkung zu verzichten ist. Neben der Bolognareform ist Studium mit Modulen möglich, wie es sein Sohn tat, der zwischendurch jeweils auf dem Bau arbeitete.

Regierungsrätin *Christine Bickel* erachtet es als Zweck der Stipendien, Ausbildungen zu ermöglichen, dank der man selbstständiger als zuvor im Leben zu stehen vermag, was in der Regel nach einer Aus- oder Weiterbildung der Fall ist. Es geht nicht bloss um „Studien“ sondern um die viel mehr umfassende „Ausbildung“. Wird der Absatz aufgehoben, werden alle beruflichen Teilzeitausbildungen, die zu keinem FH-Abschluss führen und eine längere Dauer beanspruchen, ausgeschlossen. – Der Absatz ist beizubehalten.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist abgelehnt. – Absatz 2 bleibt in der Vorlage.

Peter Rothlin ersucht um Rückkommen auf Artikel 8.

Der *Vorsitzende* wird darauf zurückkommen.

Art. 13 Abs. 1; „zurückbezahlt“ statt „erstattet“

Der Kommissionsantrag ist stillschweigend akzeptiert. Artikel 13 Absatz 1 lautet: „Stipendien müssen *zurückbezahlt* (statt ‚erstattet‘) werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind.“

Art. 15 Abs. 1; Darlehensverzinsung nach sechs Jahren; maximaler Satz 5 Prozent

Benjamin Mühlemann, Mollis, Kommissionsmitglied, schlägt namens der FDP-Landratsfraktion vor, die in der Kommission knapp unterlegene Darlehensverzinsung aufzunehmen und Artikel 15 Absatz 1 zu fassen: „*Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an für eine Dauer von sechs Jahren zinslos. Für die Zeit danach regelt die Verordnung des Regierungsrates die Verzinsung, wobei der Zinssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf.*“ (Statt: „Darlehen sind zinslos.“) – An Darlehen sind rund 1,4 Millionen Franken ausstehend, während 2010 etwa 200'000 Franken ausbezahlt wurden. Darlehen sind, wie Verlehnungen im priva-

ten Bereich, so schnell als möglich zurückzuzahlen. Dazu regt die neue Fassung aus drei guten Gründen an: solide Ausbildung ermöglicht einen guten Job und damit problemlose Rückzahlung; andere Kantone verlangen Gleiches, z.B. Zürich ab viertem, Luzern ab erstem Jahr, St. Gallen sofort nach Ausbildungsabschluss; vernachlässigbarer administrativer Aufwand, der sich lohnt.

Thomas Kistler, Niederurnen, erklärt, nach Auffassung der SP sollten zu Gunsten der Chancengleichheit möglichst viel Stipendien und möglichst wenig Darlehen ausgerichtet werden. Wer ein Darlehen erhält, ist bereits wesentlich benachteiligt, weil er es zurückzuzahlen hat. Ihm darf nicht auch noch eine Verzinsung auferlegt werden, da vielleicht andere Pflichten in Familie oder bezüglich Rückzahlung privater Darlehen zu erfüllen sind. Administrativer Aufwand ist nicht zu bestreiten: Abrechnungen, Überprüfungen ab wann die Pflicht läuft usw. sind zu leisten. Rückerstattungspflicht genügt.

Peter Rothlin bevorzugt namens der SVP-Landratsfraktion und gestützt auf die Vorgabe im Kanton St. Gallen: „*Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.*“ – Es soll keine Karenzfrist geben und Rückzahlung in der jeweils festzulegenden Frist erfolgen. In den meisten Kantonen sind die Darlehen zu verzinsen. Einige Kantone nennen zudem Zinssätze, was der weniger weit gehende Antrag nicht tut. Die Verzinsung verhindert das Ausnutzen des Kantons als Gratis-Kreditgeber. Mit dem ersten Gehalt soll nicht ein Auto gekauft, sondern das Kantonsdarlehen vermindert werden. Mitleid mit Personen, die 80'000 Franken oder mehr verdienen, ist nicht angebracht; sie können Kantonsdarlehen verzinsen und innert nützlicher Frist zurückzahlen. Darlehen werden fast ausschliesslich für Zweitausbildungen oder Nachdiplomstudien ausgerichtet. Die Profitierenden verfügen somit bereits über eine gute Ausgangslage. – Der Kanton darf nicht als billiger Kreditgeber missbraucht werden. Schliesslich haben die Steuerpflichtigen A-Konto-Zahlungen zu leisten; der Vergleich mit ihnen hat gerecht auszufallen.

Martin Bilger, Ennenda, entgegnet, nicht alle eine Zweitausbildung Abschiessenden, verfügten automatisch über Saläre in erwähnter Höhe. Vor allem jene, die sich z.B. im Gesundheitswesen weiterbildeten, befänden sich trotzdem auf weit tieferen Lohnniveaus. – Auf die Verzinsung ist zu verzichten.

Daniela Bösch, Niederurnen, Kommissionsmitglied, meint, auf die Verzinsung sei zu verzichten. Aufwand und Ertrag werden in keinem Verhältnis zueinander stehen, ob die Verzinsung nach einem, fünf oder sechs Jahren einsetzt. Der Landrat fordert immer wieder weniger Bürokratie; hier bestünde die Chance, sie einzudämmen statt auszudehnen.

Fridolin Staub, Bilten, erläutert, diese Darlehen stünden nach dem Subsidiaritätsprinzip im dritten Rang, also bei dem, was nicht selbst erwirtschaftet werden kann und Eltern nicht beizutragen vermögen. Es handelt sich um einen Streit um Kaisers Bart. Gutes kann der Regierungsrat in der Verordnung tun in dem er die Bemessungsgrundlage des zumutbaren Elternbeitrags entsprechend festlegt. Anhand des steuerbaren Einkommens ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beachten. Ein ehemaliger Leiter des Steueramtes erklärte, im Kanton Glarus müsse eine Familie mit zwei Kindern 60'000 Franken steuerbares Einkommen ausweisen, um über die Runden zu kommen. Gerechtigkeit wäre vor allem über das Steuerrecht anzustreben.

Regierungsrätin *Christine Bickel* ersucht darum, den Grundsatz „Verzinsung ja oder nein“ zu fällen und die Detailregelung der Regierung in der Verordnung zu überlassen. Wegen Zinsänderungen soll nicht der Weg an die Landsgemeinde nötig werden. – Sie selbst bevorzugt Zinslosigkeit, weil es – nochmals sei es betont – um „Ausbildung“, nicht „Studium“, geht.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung obsiegt der Antrag Mühlemann mit 31 zu 22 Stimmen über den Antrag Rothlin.

- In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag Mühlemann über den Kommissionsantrag.
– Artikel 15 Absatz 1 lautet nun: „Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an für eine Dauer von sechs Jahren zinslos. Für die Zeit danach regelt die Verordnung des Regierungsrates die Verzinsung, wobei der Zinssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf.“

Art. 15 Abs. 3; kein Erlass der Restschuld

Peter Rothlin will namens der SVP-Landratsfraktion Artikel 15 Absatz 3 ablehnen. – Diese Bestimmung kommt einer befristeten Steuerbefreiung von Akademikern gleich. Es würde nicht nur deren Studium finanziert, sondern darüber hinaus bekämen sie auch noch quasi die Steuern bezahlt. – Sein eigenes Studium verlief: nach der Matura versteuertes Arbeitseinkommen, zwei Jahre Studium, ein Jahr versteuertes Arbeitseinkommen, zwei Jahre Studium mit Abschluss. Wird Absatz 3 zugestimmt, kommt er sich übervorteilt vor, denn nun könnte jemand Stipendien und Darlehen beantragen, die erst noch zu erlassen möglich wären. Es handelt sich um einen „Schlupfartikel“: vier, fünf Jahre im Kanton bleiben und sich danach davon machen. Mit Verhinderung von Brain-Drain hat das nichts zu tun, sondern es bestraft jene, die alles selbst meistern und setzt damit garantiert falsche Anreize.

Regierungsrätin *Christine Bickel* bezeichnet den Absatz als „Heimatschutzartikel“, der die Regelung einer Südsee-Insel aufnimmt. Von dieser werden Leute in die Ausbildung nach London gesandt und werden nach der Rückkehr für drei Jahre steuerbefreit, auf dass sie zurückkehren und ihr Wissen zu Hause einsetzen. – Das vom Vorredner Erwähnte ist nicht ganz falsch, trifft aber nur auf eine kleine Gruppe zu. – Die Rednerin meint, es handle sich um eine gute Idee: Kehren Ausgebildete zurück, erstatten sie einen namhaften Teil des Vorgeschossenen zurück. Verhalten sie sich zudem absolut optimal, indem sie das erworbene Wissen im Kanton einsetzen, kann ihnen entgegengekommen werden. Die Detailregelung dieser Grundabsicht, die umgesetzt werden kann oder eben nicht, geschähe in der Verordnung.

This Jenny, Netstal, ist selbst als grosszügiger Mensch anderer Ansicht. Niemand sonst erhält Rabatt, weil er seit einigen Jahren im Kanton tätig ist und Steuern bezahlt. Es handelt sich um einen unfassbaren Gummiartikel. Erhält jemand zu Gunsten seiner Ausbildung Geld, und ist er zur Rückerstattung in der Lage, soll er dies tun; es wird ohnehin genug von jenen geben, die es nicht zu tun vermögen. – Die hier Bleibenden und viel mehr Steuern als andernorts Bezahlenden sind nicht derart krass zu benachteiligen, dass nur noch Superpatrioten oder Politiker im Kanton bleiben. – Der Absatz ist zu streichen.

Abstimmung: Der Ablehnungsantrag Rothlin ist angenommen. – Artikel 15 Absatz 3 ist aus der Vorlage gestrichen.

Art. 25; Landrat für Beitrittsbeschluss zum Konkordat zuständig

Peter Rothlin wünscht namens der SVP-Landratsfraktion Aufhebung von Artikel 25. – Über den Beitritt zu Konkordaten soll weiterhin die Landsgemeinde abschliessend entscheiden. Es kann nicht sein, dass diese Bestimmung Schule macht und sich die Regierung eine Kompetenz gibt, die ihr nicht zusteht. Es haben Landrat und Landsgemeinde darüber zu befinden.

Fridolin Luchsinger setzt sich für Belassen ein. – Der Inhalt rechtfertigt keine weitere Landsgemeindevorlage. Mit dem Stipendienrecht soll sich die Landsgemeinde nur einmal befassen müssen, was auch im Sinne der Stimmberechtigten ist.

Karl Mächler, Ennenda, arbeitete die Vernehmlassung für seine Fraktion aus. Dieser Artikel war in der Vernehmlassung ebenso wenig enthalten, wie manch anderes auch. Lehre aus der geführten Diskussion ist: Vernehmlassungen müssen den Kommissionen zur Verfügung

stehen. In Kenntnis von ihnen wäre wohl einiges bereits von der Kommission anders vorgeschlagen worden.

Regierungsrätin *Christine Bickel* erachtet es als richtig, die Landsgemeinde über das Gesetz beraten zu lassen, welches den Beitritt zum Konkordat erst erlaubt. In ein, zwei Jahren eine zweite Landsgemeindedebatte über das Stipendienrecht zu führen ist auch im Sinne schlanker Organisation unnötig.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, unterbreitet den Kompromissvorschlag: statt den Regierungsrat den Landrat als für den Beitritt zuständig zu erklären. Dies macht den Gang an die Landsgemeinde unnötig, und der Landrat kann sich dennoch dazu äussern.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung obsiegt der Antrag Forrer über den Kommissionsantrag.
- In der zweiten, zweimal ausgezählten Abstimmung obsiegt der Antrag Forrer mit 28 zu 25 Stimmen über den Aufhebungsantrag Rothlin. – Der Text von Artikel 25 lautet: „Der Landrat kann den Beitritt des Kantons zu interkantonalen Vereinbarungen beschliessen, welche die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zum Gegenstand haben und mit dem Inhalt dieses Gesetzes vereinbar sind.“

Rückkommen auf Art. 8 Abs. 2; maximal 1,5-fache Studienzeit in zweiter Lesung behandeln

Peter Rothlin stellt namens der SVP-Landratsfraktion zu Artikel 8 Absatz 2 einen Änderungsantrag: „Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, *kann* die beitragsberechtigte Studienzeit *höchstens um das 1,5-Fache der regulären Studienzeit verlängert werden*.“ – Die Fraktion hegt schwerste Bedenken, dass sich sonst ewige Studenten ergeben. Ihr ist es ernstes Anliegen, zu schnellem Absolvieren der Studien anzuregen. Zu unnötiger Verlängerung darf das Stipendienrecht keinesfalls anreizen. Das Anderthalbfache zu fordern, stellt ein klares Signal hierfür dar und setzt klare Grenzen. Zehn Jahre dauernde, mit Studiengangwechseln verbundene Studien sind nicht zu unterstützen.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, lehnt den Antrag des Vorredners ab. – Die Fachhochschule Rapperswil bietet Teilzeitstudiengänge an, mit denen z.B. das Studium für Elektrotechnik doppelt so lange dauert. Einem seiner alleinerziehenden Mitarbeiter wird damit trotz Arbeits-tätigkeit und familiärer Verpflichtungen die Weiterbildung ermöglicht; dies hat so zu bleiben.

Rolf Hürlimann, Schwanden, erkundigt sich, ob die Verlängerung „um“ oder „auf das“ Andert-halbfache beantragt sei.

Peter Rothlin antwortet: „Um.“

Fridolin Luchsinger will bei der Fassung der Vorlage bleiben. – Es wird sich um sehr wenige Fälle handeln. Das Streichen von „in der Regel“ [Art. 2 Abs. 3] wirkt bereits verschärfend, wie dies das Gesetz andernorts ebenso tut, z.B. werden die Eltern von über 25-Jährigen zur Bei-tragsleistung beigezogen, und das von Hans-Jörg Marti angeführte Beispiel belegt negative Auswirkungen.

Regierungsrätin *Christine Bickel* will diesen Antrag ebenfalls zuhanden der zweiten Lesung zurücknehmen. Sie befürchtet schwierige Umsetzung und hofft Zahlen vorlegen zu können.

Auf Anfrage des *Vorsitzenden* zeigt sich *Peter Rothlin* mit diesem Vorschlag einverstanden. – Artikel 8 Absatz 2 ist zuhanden der zweiten Lesung zurückgegeben.

Rückkommen auf Art. 2 Abs. 3; Prüfung der Streichung

Thomas Kistler wünscht, die Kommission möge die Streichung von „in der Regel“ in Artikel 2 Absatz 3 ebenfalls zuhanden der zweiten Lesung prüfen. Es sei abzuklären, was für Fälle davon betroffen wären, so dass der Rat in Kenntnis darum entscheiden könnte.

Fridolin Luchsinger nimmt den Wunsch entgegen.

Rückkommen auf Art. 25; keine Abstimmungswiederholung

Christoph Zürcher, Mollis, verlangt Wiederholung der Abstimmung zu Artikel 25. – Er sorgte mit seiner Stimmabgabe zugunsten des Streichungsantrages Rothlin in seiner politischen Umgebung für Verwirrung. Er tat dies, weil die Kantonsverfassung in Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe *a* die Landsgemeinde als dafür zuständig bezeichnet. Der Rat hat sich daran zu halten. Die Abstimmung ist daher zu wiederholen.

Der *Vorsitzende* zitiert die vom Vorredner erwähnte Bestimmung: „Sie (die Landsgemeinde) ist im Weiteren zuständig für die Zustimmung zu Konkordaten und anderen Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe *b* (alle frei bestimmbaren Ausgaben) betreffen.“ – Dies trifft hier vermutlich eher nicht zu. Es soll die Kommission auch dies zuhanden der zweiten Lesung klären.

Fridolin Luchsinger zeigt sich damit einverstanden.

Detailberatung Befristung Stipendienstelle

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.